

Qualität für Sicherheit und Effizienz

Grundkurs Sachverständige für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz



1 Einleitung

1.1 Was wird gesetzlich gefordert?

Die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) richtet sich massgeblich an Arbeitnehmer und regelt unter anderem, wie von Arbeitnehmenden zu benutzende Arbeitsmittel instandgehalten werden müssen.

Art. 32b Instandhaltung von Arbeitsmitteln

¹ Arbeitsmittel sind gemäss den Angaben des Herstellers fachgerecht in Stand zu halten. Dabei ist dem jeweiligen Einsatzzweck und Einsatzort Rechnung zu tragen. Die Instandhaltung ist zu dokumentieren.

² Arbeitsmittel, die schädigenden Einflüssen wie Hitze, Kälte und korrosiven Gasen und Stoffen ausgesetzt sind, müssen nach einem zum Voraus festgelegten Plan regelmässig überprüft werden. Eine Überprüfung ist auch vorzunehmen, wenn aussergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, welche die Sicherheit des Arbeitsmittels beeinträchtigen könnten. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

**Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
(Verordnung über die Unfallverhütung, VUV)**

vom 19. Dezember 1983 (Stand am 1. Mai 2018)

832.30

In der Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung regeln die Hersteller bezüglich Instandhaltung und Prüfung:

- a. In welchem Zeitabstand
- b. wer, mit welcher Qualifikation
- c. welche Arbeiten
- d. an welchen Teilen ausführen muss.

Oft unterscheiden die Hersteller zwischen zwei Tätigkeiten.

Tägliche Sicht- und Funktionskontrolle durch den Bediener/Anwender

Im Rahmen einer Ausbildung werden Bedienern/Anwendern Grundkenntnisse im Umgang mit den jeweiligen Arbeitsmitteln und das allgemeine Vorgehen für eine Inbetriebnahme vermittelt.

Ergänzend dazu werden die herstellerspezifischen Vorgaben für die eingesetzten Arbeitsmittel bei der Instruktion im eigenen Betrieb vermittelt.

Somit kann ein Bediener/Anwender in der Regel eigenständig die Sicht- und Funktionskontrolle bei der Inbetriebnahme eines Arbeitsmittels durchführen.

Wiederkehrende Prüfung durch eine Sachverständige Person

In der schweizerischen Arbeitssicherheit ist „Sachverständiger“ keine geschützte Berufsbezeichnung und keine automatisch verliehene Funktion, sondern eine qualifikationsabhängige Rolle mit erhöhter Verantwortung.

Eine mögliche Definition könnte lauten:

Eine fachlich qualifizierte, erfahrene und geeignete Person, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrung befähigt ist, sicherheitsrelevante Zustände, Arbeitsmittel oder Verfahren eigenverantwortlich zu beurteilen und darüber eine fachlich fundierte Entscheidung zu treffen.

1.2 Herausforderungen

Die Hersteller entscheiden frei, welche Anforderungen sie in einer Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung festlegen.

Wer ein Arbeitsmittel kauft, kauft die Forderungen aus der Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung mit!

So sind auch folgende Beispiele möglich:

Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung	Folge
«ist von einer vom Hersteller befähigten Person zu prüfen»	Es muss eine Qualifikation durch den Hersteller erfolgt sein.
«ist von einer von uns benannten Stelle zu prüfen»	Der Hersteller benennt exklusive Prüfstellen.
«ist vom Hersteller zu prüfen»	Nur der Hersteller selbst darf prüfen.

Das bedeutet also, dass eine sachverständige Person nicht automatisch «alle» Produkte prüfen darf. Eine weitere Hürde kann auch Spezialwerkzeug des Herstellers sein, das für die Prüfung eines spezifischen Produktes benötigt/vorausgesetzt wird.

Weiter muss an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass oft im Rahmen einer Prüfung allfällige Mängel oder Schäden entdeckt werden, die den Austausch von Teilen und Reparaturen nötig machen. In aller Regel unterscheiden die Hersteller klar zwischen Prüfung und Reparatur und definieren dafür auch unterschiedliche Anforderungen an die durchführende Person. Oft findet sich auch der Hinweis, dass Reparaturen nur vom Hersteller selbst ausgeführt werden dürfen.

Zusammengefasst kann hier nur unterstrichen werden, wie wichtig die Forderungen des Herstellers in der Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung sind. Sie beeinflussen die Kosten für den Einsatz von Arbeitsmitteln nach deren Beschaffung über Jahre hinweg massgeblich. Bei der Beschaffung von neuen Produkten müssen diese Informationen unbedingt in die Evaluation einfließen.

1.3 Was bringt die Ausbildung zum Sachverständigen?

Die Ausbildung zum Sachverständigen für die Prüfung von Arbeitsmitteln vermittelt fundierte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen, sowie der einschlägigen technischen Regeln und Normen. Dadurch sind Absolventen in der Lage, Prüfungen rechtssicher, fachgerecht und nachvollziehbar durchzuführen.

Darüber hinaus profitieren Teilnehmende von:

- Erweiterter Fachkompetenz im Erkennen und Bewerten sicherheitsrelevanter Mängel
- Rechtssicherheit durch normgerechte Dokumentation und Prüfpraxis
- Unabhängigkeit, da die Ausbildung herstellerneutral erfolgt
- Erhöhtem Verantwortungs- und Qualifikationsniveau im Unternehmen

Für Unternehmen bedeutet dies mehr Sicherheit im Betrieb, reduzierte Haftungsrisiken und die Möglichkeit, Prüfungen unabhängig durchzuführen.

2 Übersicht: Grundkurs Sachverständige PSAgA

Zielgruppe	Personen, die PSAgA-Komponenten gemäss Herstellervorgaben (VUV Art. 32b) prüfen und rechtssicher dokumentieren.
Dauer	2 Tage (15 Stunden)
Voraussetzungen	– abgeschlossene Grundausbildung PSAgA (Bediener/Anwender) – Mindestalter 18 Jahre – psychische Eignung (kein Substanzmissbrauch und keine Einnahme von beeinträchtigenden Medikamenten) – Fachtexte und Tabellen lesen können und sich in Deutsch klar und unmissverständlich verständigen können: entspricht GER Level B2 – Verständnis für technische und physikalische Zusammenhänge – Handwerkliche Fähigkeiten für den Umgang mit Handwerkzeugen
Ausbildungsinhalte	– Gesetzliche Grundlagen, Rechte und Pflichten – Normative Grundlagen und Stand der Technik – Systemverständnis PSAgA – Materialkunde und Alterungsprozesse – Prüfmethodik und Schadensbeurteilung – Prüforganisation und Prüfintervalle – Rechtssichere Dokumentation
Ausrüstung/ mitzubringen	– Ausbildungsbestätigung Grundausbildung PSAgA (Bediener/Anwender) – ID oder anderer amtlicher Ausweis – internetfähiges Notebook/Tablet (wenn vorhanden) – Bequeme Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe (min. S1) – Arbeitshandschuhe – eigene PSAgA-Ausrüstung (wenn vorhanden) – Bildungspass/Ausbildungsbüchlein (wenn vorhanden und Eintrag gewünscht)
Abschluss	Bei erfolgreichem Abschluss erhalten Sie folgende Dokumente: – Ausbildungsbestätigung im Format A4
Preis	CHF 1280.00 exkl. MwSt.
Inklusivleistungen	Die Lehrmittel und die Verpflegung (Mineralwasser, Kaffee, Gipfeli, Mittagessen) sowie die Prüfungsgebühr und die Erstellung der Ausbildungsbestätigungen sind im Preis inbegriffen.

2.1 Übergeordnete Lernziele

Nach Abschluss der Ausbildung sind die Teilnehmenden in der Lage:

- die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen zur Prüfung von PSAgA (u. a. PSA-Verordnung, UVG, VUV) rechtssicher einzuordnen und deren Bedeutung für ihre Tätigkeit zu erläutern.
- Rechte, Pflichten und Haftungsrisiken als sachverständige Person nachvollziehbar darzustellen und auf betriebliche Situationen zu übertragen.
- die relevanten normativen Grundlagen (z. B. DIN EN 361, EN 365, EN 355, EN 363, EN 795) sowie den aktuellen Stand der Technik systematisch zu erklären und in der Prüfpraxis anzuwenden.
- den Aufbau, die Funktionsweise und das Zusammenwirken einzelner PSAgA-Komponenten innerhalb eines Gesamtsystems fachlich korrekt zu beschreiben.
- die physikalischen Grundlagen der Absturzsicherung (Kräfteverlauf, Fangstoss, Energieaufnahme, Systemdynamik) verständlich zu erläutern und deren Einfluss auf die Prüfung zu bewerten.
- Materialarten (z. B. Polyamid, Polyester, Stahl, Aluminium) zu unterscheiden und deren spezifische Eigenschaften im Hinblick auf Belastbarkeit und Verschleiss zu beurteilen.
- Alterungsprozesse, Umwelteinflüsse (UV-Strahlung, Feuchtigkeit, Chemikalien, mechanische Beanspruchung) sowie deren Auswirkungen auf die Einsatzfähigkeit von PSAgA fachgerecht zu bewerten.
- eine strukturierte Sicht-, Funktions- und Detailprüfung von PSAgA entsprechend den normativen und herstellerspezifischen Vorgaben durchzuführen.
- typische Schadensbilder (z. B. Faserbrüche, Nahtschäden, Korrosion, Verformungen, Manipulationen) sicher zu erkennen und hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu beurteilen.
- Abergereife und Weiterverwendungsfähigkeit von PSAgA nachvollziehbar und begründet zu entscheiden.
- Prüfintervalle unter Berücksichtigung von Herstellerangaben, Einsatzbedingungen und gesetzlichen Vorgaben festzulegen und organisatorisch einzuordnen.
- betriebliche Prüfprozesse (Erstprüfung, wiederkehrende Prüfung, ausserordentliche Prüfung nach Absturzereignis) strukturiert zu planen und umzusetzen.
- Prüfergebnisse vollständig, nachvollziehbar und rechtssicher zu dokumentieren sowie die Nachverfolgbarkeit sicherzustellen.
- die eigene Rolle als sachverständige Person reflektiert wahrzunehmen und im Spannungsfeld zwischen Wirtschaftlichkeit, Sicherheitsanforderung und Haftungsverantwortung professionell zu handeln.